

Präambel

Herr Christian Pille und Herr Jens-Uwe Zastrow, LL.M., Chemnitzer Str. 121, 01187 Dresden sind durch das Oberlandesgericht Dresden anerkannt als Gütestelle des Freistaates Sachsen. Gemäß Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz ist die Gewähr für eine qualifizierte, außergerichtliche Konfliktbeilegung nach den Grundsätzen der Mediation gegeben. Herr Christian Pille und Herr Jens-Uwe Zastrow, LL.M., betreiben die Mediation als dauerhafte Aufgabe und gehen nach einer Mediationsordnung vor, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang einer freiwilligen und nicht staatlichen Mediation entspricht.

Ihr Tätigkeitsbereich ist auf freiwillige Mediationsverfahren beschränkt.

Die staatlich anerkannte Gütestelle von Herrn Christian Pille und Herrn Jens-Uwe Zastrow, LL.M., bietet den Konfliktparteien folgende Vorteile:

- Außergerichtliche Beilegung der im Streit befindlichen Angelegenheit
- Sicherung der Vertraulichkeit durch nicht öffentliche Sitzungen
- Vermeidung langer Verfahrensdauer und hoher Verfahrenskosten
- Hemmung der Verjährung von Ansprüchen mit Einreichung eines Güteantrages
- Möglichkeit der Erarbeitung einer eigenverantwortlichen, einvernehmlichen Regelung mit Hilfe des Mediators als allparteilichen Dritten nach der spezifischen Methode der Mediation
- Ausfertigung eines vollstreckbaren Gütestellenvergleichs nach Abschluss eines erfolgreichen Güteverfahrens

Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt ausschließlich die nachstehende Verfahrensordnung in der bei Antragstellung gültigen Fassung:

§ 1

Grundsätze des Güteverfahrens

1. Das Güteverfahren dient der freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von Konflikten mit Hilfe eines allparteilichen Dritten, dem Mediator. Dieser unterstützt die Konfliktparteien dabei, eine an ihren eigenen Interessen orientierte, eigenverantwortliche und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten.
2. Der Mediator ist unabhängig, allparteilich und interessenneutral.
3. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit nicht davon im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt ist.

§ 2

Ausübung der Mediationstätigkeit

1. Der Mediator ist im Rahmen seiner Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er trägt für eine zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge.
2. Die Mediationstätigkeit wird nicht ausgeübt,
 - a) in Angelegenheiten, in denen der Mediator selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - b) in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - d) in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden, als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 - e) in Angelegenheiten, in denen er (sonst) beratend oder gutachterlich tätig ist oder war;

- f) in Angelegenheiten, in denen er gegen Entgelt bei einer Partei oder mit einem mit einer Partei verbundenen Unternehmen beschäftigt oder bei denen er Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Partei oder eines mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmens ist oder war
3. Als allparteilicher, interessenneutraler Dritter nimmt der Mediator keinen Einfluss auf die inhaltliche oder juristische Gestaltung eines möglicherweise zustande kommenden Vergleichs. Eine Rechtsberatung erfolgt nicht.

§ 3

Zeugnisverweigerungsrecht

Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen steht dem Mediator hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

§ 4

Antragstellung und Verfahrenseinleitung

1. Die Durchführung eines Güteverfahrens ist bei der Gütestelle zu beantragen. Der Antrag kann sowohl schriftlich als auch per Telefax, E-Mail oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden.
2. Die Gütestelle kann die Annahme des Antrags von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.
3. Der Antrag muss Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten.
4. Das Güteverfahren wird als Präsenzmediation, Shuttlemediation oder Telefonmediation durchgeführt. Der Antragsteller hat zu erklären, nach welcher der vorbezeichneten Mediationsformen das Güteverfahren durchgeführt werden soll.
5. Dem Antrag sollen die für die förmliche Mitteilung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.
6. Nach Einreichung des Antrags und Annahme durch die Gütestelle wird die Bekanntgabe des Güteantrages an die Gegenseite veranlasst. Zur Erklärung des schriftlichen Einverständnisses mit der Durchführung eines Güteverfahrens wird der Gegenseite eine Frist gesetzt.

7. Für den Fall der Shuttlemediation wird der eingereichte Antrag per E-Mail mit Lesebestätigung an die Gegenseite versandt. Die Frist zur Abgabe des schriftlichen Einverständnisses durch die Gegenseite endet zwei Wochen nach Erhalt der Lesebestätigung beim Mediator.
8. Bei der Durchführung der Telefonmediation entscheidet sich der Antragsteller für eine ausschließliche telefonische Kontaktaufnahme. Dem Mediator ist eine Telefonnummer im Antrag mitzuteilen, unter dem die Gegenseite erreichbar ist. Das schriftliche Einverständnis mit der Durchführung eines Güteverfahrens wird durch eine fernmündliche Zustimmung per Telefon eingeholt. Der Mediator führt als Nachweis ein chronologisches Telefonprotokoll und erarbeitet durch Telefonate mit den jeweiligen Parteien Themenfelder, Kriterien und Interessen sowie Lösungsvorschläge eine einvernehmliche außergerichtliche Konfliktbewältigung.

§ 5

Gang des Güteverfahrens bei Präsenzmediation

1. Erklärt die Gegenseite innerhalb der von der Gütestelle gesetzte Frist ihr Einverständnis mit der Durchführung einer Güteverhandlung, so bestimmt der Mediator einen Verhandlungstermin. Die Parteien sind hierzu persönlich zu laden. Der Mediator erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. Zur Aufklärung der Interessenlage kann er mit den Parteien in deren Einvernehmen auch Einzelgespräche führen. Die Verhandlungsleitung durch den Mediator erfolgt nach den in § 1 dargestellten Prinzipien der spezifischen Methodik der Mediation. In geeigneten Fällen sieht der Mediator von einem Termin ab und verfährt schriftlich.
2. Der Mediator lädt keine Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört und in Augenschein genommen werden, wenn dadurch der Abschluss des Güteverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.
3. Im Übrigen bestimmt der Mediator das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren in Absprache mit den Parteien nach eigenem Ermessen.
4. Die Parteien haben im Verhandlungstermin persönlich zu erscheinen.

Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist, und der Mediator dem Fernbleiben der Partei zustimmt.

Jede Partei kann sich im Termin eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen.

Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen; bei hinreichender Entschuldigung binnen 14 Tagen ist von der Gütestelle ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen.

Der Antrag gilt auch als zurück genommen, wenn ein von der staatlichen Gütestelle angeforderte Vorschuss nicht in der von der Gütestelle gesetzte Frist einbezahlt wird.

§ 6

Gang des Güteverfahrens bei Shuttlemediation

1. Die Shuttlemediation wird ausschließlich per E-Mail durchgeführt. Beide Parteien werden darauf ausdrücklich hingewiesen.

Der Mediator bestimmt den Beginn der Mediation mittels zeitgleicher E-Mail-Benachrichtigung an die Parteien.

Der Antragsteller und die Gegenseite stimmen ausdrücklich der Versendung mediationsbezogener Informationen per E-Mail zu.

Nach Antragstellung und schriftlicher Einverständnis übersendet der Mediator mit Beginn der Shuttlemediation an die Gegenseite den Antrag des Antragstellers. Die Gegenseite erhält Gelegenheit zur Stellungnahme per E-Mail an den Mediator innerhalb von 48 Stunden. Der Mediator übersendet die Stellungnahme der Gegenseite zeitnah an den Antragsteller. Die Parteien erhalten im Anschluss zeitgleich per E-Mail unter Angabe einer katalogisierten Aufzählung von Interessen und Kriterien die Aufforderung zur detaillierten Auseinandersetzung innerhalb von 48 Stunden.

Nach Eingang der beidseitigen E-Mails nimmt der Mediator einen Abgleich nach etwaigen Gemeinsamkeiten vor und teilt dieses dem Medianten mit. Danach werden die Medianten aufgefordert, mindestens zwei Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Auf Grundlage dieser Informationen erarbeiten die Parteien per E-Mail-Verkehr über den Mediator eine gemeinsame einvernehmliche Lösung des Konflikts.

Jede Partei ist nach Eingang einer E-Mail im Rahmen des Mediationsverfahrens zur Beantwortung per E-Mail innerhalb von 48 Stunden verpflichtet. Erfolgt dies nicht, ist die Mediation gescheitert. Die Nichteinhaltung der 48 Stunden-Frist ist dem Mediator mitzuteilen. Kann die Shuttlemediation nicht zum angegebenen Starttermin begonnen werden, so ist dies dem Mediator mitzuteilen. Der Mediator setzt im Anschluss einen neuen Termin fest.

Die Shuttlemediation gilt auch als zurückgenommen, wenn im staatlich anerkannten Güteverfahren ein angeforderter Vorschuss nicht in der von der Gütestelle gesetzten Frist einbezahlt wurde.

§ 7

Gang des Güteverfahrens bei Telefonmediation

Der Mediator erklärt der Gegenseite nach deren telefonischen fernmündlichen Einverständnis die Grundzüge der staatlichen Gütestelle und des Mediationsverfahrens. Der Mediator weist ausdrücklich daraufhin, dass im Rahmen des Güteverfahrens keine Rechtsberatung erfolgt sowie dass dieser allparteilich und interessenneutral ist.

Die Gegenseite wird zur Vertraulichkeit und zum Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Der Mediator übermittelt den streitigen Sachverhalt und die im Erstgespräch mit dem Antragsteller erarbeiteten Interessen und Kriterien sowie in Betracht gezogene Lösungsvorschläge. Die Gegenseite erhält Gelegenheit zur telefonischen Einlassung und der Erläuterung von Interessen und Kriterien sowie eigener Lösungsvorschläge.

Der Mediator wirkt im Rahmen der Gesprächsführung daraufhin, dass die dem Konflikt zugrunde liegenden Interessen mit dahinterstehenden Kriterien gemeinsam mit den Parteien erarbeitet werden, sodass sich für die Parteien weitergehende Konfliktlösungsstrategien eröffnen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn die Gegenseite unter der übermittelten Telefonnummer innerhalb von 14 Tagen und mehr 10 Anrufe erfolglos verließen.

Der Antrag gilt ebenso als zurückgenommen, wenn im staatlichen Güteverfahren der von der Gütestelle angeforderte Vorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist einbezahlt wird.

§ 8

Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren endet

- a) mit der Weigerung der Gegenseite, ein Güteverfahren durchzuführen;
- b) mit der Feststellung des endgültigen Scheiterns der Güteverhandlung durch wenigstens eine Partei oder durch den Mediator;
- c) wenn eine der Parteien das Verfahren abbricht und eine weitere Mitwirkung am Verfahren verweigert;

- d) mit Abschluss einer Vergleichsvereinbarung.
2. Maßgeblich für den Lauf der Verjährungshemmung bei Präsenzmediation ist gemäß § 204 Abs. 2 BGB in den Fällen des Absatz 1 a – c) das Datum der schriftlichen Bekanntgabe des Scheiterns durch die Gütestelle.

§ 9

Protokollierung der Konfliktbeilegung

Wird im staatlich anerkannten Güteverfahren eine Vergleichsvereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so ist diese von den Parteien oder deren Vertretern unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben. Der Mediator bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. Die Konfliktregelung muss auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Güteverfahrens enthalten. Die Kosten des Verfahrens sind der Höhe nach auszuweisen. Die Parteien erhalten von der Gütestelle auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.

§ 10

Aktenführung

1. Zu jedem Mandat wird eine Handakte oder eine elektronische Akte angelegt. In dieser Akte ist zu dokumentieren:
 - das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle eingebracht wurde;
 - welche Verfahrenshandlung die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben;
 - das Datum der Beendigung des Güteverfahrens und der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.
2. Die Akten werden auf die Dauer von mindestens 5 Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.
3. Den Parteien wird jederzeit die Gelegenheit gegeben, innerhalb des in Absatz 2 garantierten Zeitraumes gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten, beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche zu verlangen.

§ 11

Vergütung

1. Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verfahrensordnung.

2. Präsenzmediation

Grundlage der Vergütung für die Durchführung einer Güteverhandlung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien und der Gütestelle in einer separaten Urkunde. Die Tätigkeit des Mediators wird über einen Stundenhonorar abgerechnet, das abhängig von der Höhe des Gegenstandswertes gestaffelt ist. Das Stundenhonorar beträgt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

bis 50.000,00 €	200,00 € / Stunde
von 50.001,00 € bis 99.999,99 €	300,00 € / Stunde
ab 100.000,00 €	400,00 € / Stunde.

3. Findet die Güteverhandlung an einem anderen Ort als am Sitz der Gütestelle statt, so ist auch die Reisezeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 zu vergüten. Reisekosten der Ab- und Anreise mit Pkw, Flugzeug oder Bahn 1. Klasse sowie sonstige anfallende Reisekosten, z. B. Kosten für Taxi, Nahverkehr etc., werden den Parteien ohne Aufschläge in Rechnung gestellt. Für die Durchführung einer Shuttlemediation trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens. Die Tätigkeit des Mediators wird über die Anzahl der E-Mails des Mediators abgerechnet. Der Mediator erhält für jede E-Mail an eine der Parteien 35,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Durchführung einer Telefonmediation erhält der Mediator pauschal 150,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung der Güteverhandlung von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

§ 12

Kostenschuldner

Die Kosten des Güteantrages trägt der Antragsteller. Dies gilt auch im Falle der Rücknahme des Antrages. Für die Annahme des Antrages und die Bekanntgabe an die Gegenseite berechnet die Gütestelle 100,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Einigen sich die Parteien im Güteverfahren auf eine Vergleichsvereinbarung, so ist die Frage der Kostentragung zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln.

Kommt es bezüglich der Kostenfrage zu keiner Einigung, tragen die Parteien die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

§ 13

Haftung

Die Haftung der Gütestelle und des Mediators beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung.